



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 50/2016

Dringlichkeitsliste 2017 für die Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten

Berichterstatter: Abteilungsdirektorin Dr. Christel Wies

Bearbeiter: Regierungsbaudirektor Guido Frye
Tel. : 0251/ 411 - 5633
Regierungsbaurat Klaus Hüttemann
Tel. : 0251/ 411 - 5744

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 5 der Sitzung der Strukturkommission am 05.12.2016**
- TOP 10 der Sitzung des Regionalrates am 12.12.2016**

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat nimmt die "Dringlichkeitsliste 2017 für die Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten" in seinem Planungsgebiet zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen zu.

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Erläuterung zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten

Votum:

1. Der Regionalrat nimmt die "Dringlichkeitsliste 2017 für die Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten" in seinem Planungsgebiet zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen zu.

Kurzdarstellung

Zur Förderung wurden im Bereich der Bezirksregierung Münster Maßnahmen wie folgt angemeldet:

Förderliste (Maßnahmen der Nr.1.1.1) gem. Anlage 2

Maßnahmen zur Erfassung von Altlastverdachtsflächen sowie Brachflächen

	Anzahl	davon EU Förderung	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	2	0	65.000,--	52.000,--
Bereich Regionalrat	0	./.	./.	./.

Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nr.1.1.2) gem. Anlage 1

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

	Anzahl	davon EU Förderung	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	1	0	2.100.000,--	1.680.000,--
Bereich Regionalrat	3	0	160.000,--	128.000,--

Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.3)

Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunaler Planung

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	0	./.	./.
Bereich Regionalrat	0	./.	./.

Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.4)

Maßnahmen des Bodenschutzes

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	0	./.	./.
Bereich Regionalrat	0	./.	./.

Maßnahmen zur Sanierung „Kieselrot“- belasteter Flächen gem. Anlage 1

	Anzahl	Gesamtkosten EUR	Fördersumme EUR
Verbandsgebiet des RVR	0	./.	./.
Bereich Regionalrat	1	100.000	80.000

Sachdarstellung:

1. Förderprogramme und Anmeldung von Maßnahmen

1.1 Landesförderung

Grundlage für das Landesförderprogramm "Altlasten" sind die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes" des MKULNV vom 13.01.2015 (MBI. NRW. 2015 S. 104).

1.2 NRW / EU-Förderung (OP EFRE NRW 2014 - 2020)

Für Projekte, die die Förderbestimmungen des europäischen Strukturfonds "Europäischer Fond für Regionale Entwicklung" erfüllen, besteht in Verbindung mit den v. g. Richtlinien die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Operationellen Programms des Landes NRW (OP EFRE NRW 2014 - 2020) "Wachstum und Beschäftigung" - Prioritätsachse 4 „Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung“- . Über die Anerkennung als förderwürdiges Projekt entscheidet der Fachausschuss beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.3 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt nach Maßgabe des Runderlasses des seinerzeitigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und weiteren Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“ vom 13.01.2015 (MBI. NRW. 205 S. 109).

2. Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der o. a. Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG).

- Zuwendungen für die Erfassung von Altablagerungen oder Altstandorten im Sinne des § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 in der jeweils geltenden Fassung und schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen im Sinne des § 2 Absatz 3 und 4 des BBodSchG sowie sonstigen ehemals baulich genutzte Flächen, entsprechend Brachflächen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz vom 26. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung. (Nr. 1.1.1 der Richtlinien)
- Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können. (Nr. 1.1.2 der Richtlinien)
- Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG. (Nr. 1.1.3 der Richtlinien)
- Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes. (Nr. 1.1.4 der Richtlinien)

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden (GV)

und für Zuwendungen nach Ziffer 1.1.2 der o. a. Richtlinien außerdem

- juristische Personen des privaten Rechts, soweit ein kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb oder die Verwaltung von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder Grundstücken, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, oder die Veräußerung von sanierten Flächen oder den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, und
- und wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Bei der Zuwendung aus Landesmitteln handelt es sich um eine Projektförderung in der Form der Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von 80 % und einer Bagatellgrenze von 20.000 EUR.

Bei EU-Maßnahmen übernimmt die EU 50 % der förderfähigen Kosten und 30% werden im Rahmen der Kofinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

5. Dringlichkeitsliste und Förderlisten

Maßnahmen nach Nr. 1.1.2 der Förderrichtlinien (Gefahrenabwehr)

Die Zuwendungen für diese Maßnahmen können gemäß des unter Nummer 1.2 genannten Runderlasses über die Anmeldung der Zuwendungen nur in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bewilligt werden. Die Dringlichkeitsstufen werden dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5),
- sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6),

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Maßnahmen sind bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Anmeldungen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit in der "Dringlichkeitsliste 2017" erfasst worden und liegt als **Anlage 1** bei. Nachmeldungen und damit auch Förderungen außerhalb der Dringlichkeitsliste sind für Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Nr. 1.1.2 dieser Richtlinie möglich.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Zuwendungsantrag. Die Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderzusagen an sog. Haushaltssicherungskommungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Unter Beachtung dieser Maßgaben können im Einzelfall auch Anmeldungen zur Dringlichkeitsliste aus den Vorjahren bei Vorlage eines konkreten Zuwendungsantrages und unter Beachtung der oben erläuterten Reihenfolge der Dringlichkeit berücksichtigt werden.

Für das Planungsgebiet des Regionalrates sind insgesamt vier Maßnahmen (- inklusive 1 Maßnahme zur Sanierung von Kieselrotflächen -) zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste 2017 angemeldet worden, die auch vollständig in die Maßnahmeliste übernommen worden sind.

Die einzelnen Maßnahmen sind nach den oben angesprochenen Gefährdungskriterien eingestuft worden.

Die voraussichtlichen **zuwendungsfähigen Gesamtkosten** der in der beigefügten **Anlage 1** aufgeführten Vorhaben belaufen sich auf

260.000,00 EUR.

Bei einem Fördersatz von 80 v. H. ergibt sich insgesamt ein **Zuwendungsbetrag** in Höhe von

208.000,00 EUR.

Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 (Erfassung von Altlastverdachtsflächen / Brachflächen), Nr. 1.1.3 (kommunale Planungen) und Nr. 1.1.4 (Bodenschutzmaßnahmen) der Förderrichtlinie

Die Maßnahmen der Nr. 1.1.3 und 1.1.4 können unabhängig von der Dringlichkeitsliste angemeldet werden.

Anmeldungen aus den Förderbereichen **Erfassung von Altlastverdachtsflächen / Brachflächen, kommunale Planungen, Bodenschutzmaßnahmen** liegen für das Planungsgebiet des Regionalrates bislang nicht vor.

Maßnahmen zur Sanierung „Kieselrot“- belasteter Flächen

Zu diesem Förderbereich ist für das Planungsgebiet des Regionalrates eine Maßnahme angemeldet worden. Dabei handelt es sich um eine Fläche auf einem Sportplatz der Stadt Tecklenburg. Das Sanierungsvorhaben ist in der **Anlage 1** mit enthalten.

In der **Anlage 2** sind die Maßnahmen im Verbandsgebiet des RVR aufgeführt, soweit sie den Regierungsbezirk Münster betreffen.

Allgemeine Erläuterungen:

Kieselrot

Als Kieselrot bezeichnet man eine rote Schlacke, die bei einem während des Zweiten Weltkriegs angewandten Röstreduktionsverfahren zur Kupfergewinnung anfiel. In Deutschland wurde sie in den 1950er und 1960er Jahren vor allem als Belag für Sportplätze verwendet.

Priorität	Antragsteller	Art der Maßnahme	AS/AA/KS	Ortsübliche Bezeichnung	betroffene Schutzgüter	Gesamtkosten in T - EUR	EU-Förderung möglich X	anteilige Zuwendung (80 %) in T - EUR				Bemerkungen
								Gesamt	HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019 ff	
1	Stadt Tecklenburg	SA	KS	Sportplatz der Stadt Tecklenburg "Am Habichtswald", Tecklenburg	2.1	100		* 80	* 80			Der Sportplatz im Ortsteil Leeden ist mit Kieselrot belastet. Eine Analyse ergab eine Belastung mit einem PCDD/F-Gesamtgehalt (polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) von 73.000 ng TE/Kg. Die Bodenbelastung überschreitet den in der Bundesbodenschutzverordnung angegebenen Maßnahmewert für Park- und Freizeitanlagen von 1.000 ng TE/Kg. Die zu entsorgende Menge wird auf ca. 320 t geschätzt. Die Stadt Tecklenburg hat das Gelände seit Jahrzehnten gepachtet und ist Verursacherin der Kieselrotbelastung im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen. Die belasteten Bereiche sind durch eine Abdeckung aus unbelastetem Material gesichert. Die Stadt beabsichtigt das Grundstück im Jahr 2017 zu erwerben. Die Maßnahme, die bereits Gegenstand der Dringlichkeitsliste 2016 war, konnte wegen der z. Z. noch ungeklärten Grundstücksfrage nicht gefördert werden. Die bewilligten Fördermittel in Höhe von 80.000 EUR wurden für die Kieselrotsanierung des Sportplatzes der Stadt Tecklenburg "Von-Varendorf-Str." verwendet. * Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt, dass sich das Grundstück zum Zeitpunkt der Förderung im Besitz der Stadt Tecklenburg befindet.
2	Stadt Beckum	SA	AA	Ehemalige Deponie Neubeckumer Straße / Grüner Weg, Beckum	2.3	37		30	30			Für die laufende Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie werden für die Errichtung von zusätzlichen Bodenluftmessstellen zur Erkundung von Deponiegasmigrationen und das begleitende Monitoring weitere Fördermittel benötigt.
3	Kreis Steinfurt	GA	AA	Gefahrenerkundung an 10 Standorten (u.a. ehem. Hausmüllkippen) im Kreisgebiet.	2.4 / 2.5	34		27	27			Im Kreisgebiet Steinfurt sollen an 10 Standorten ehem. Deponien bzw. Verdachtsflächen Untersuchungen zur Mächtigkeit und Ausdehnung der Ablagerungen sowie zum Schadstoffpotential und zu Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. Gewässer durchgeführt werden.
4	Kreis Warendorf	GA	AA	Gefahrenerkundung an 6 Standorten im Kreisgebiet.	2.5 / 2.6	89		71	71			Im Kreisgebiet Warendorf sollen an 6 Standorten ehem. Deponien bzw. Verdachtsflächen Untersuchungen zur Lage und Größe der Ablagerungen sowie zum Schadstoffpotential durchgeführt werden. Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. Gewässer und eine mögliche Aufnahme von Schadstoffen in Nutzpflanzen sollen ebenfalls betrachtet werden.
Anmeldevolumen für den Regierungsbezirk Münster im Plangebiet des Regionalrates 2017						260		208	208			

Abkürzungen/ Begriffsbestimmungen:

GA Gefährdungsabschätzung
SU Sanierungsuntersuchung
SA - Pl. Sanierungsplanung
SA Sanierung
AA Altablagerung
AS Altstandort
KS Kieselrot belastete Flächen

Schutzgüter gemäß Erlass zur Anmeldung von Maßnahmen für die Dringlichkeitsliste (SMBL 74/ MBL 2010 S. 665 RdErl. d. MUNLV vom 26.06.2010 - IV - 4 - 551.01):
"Die Dringlichkeit wird insbesondere dadurch bestimmt, ob im einzelnen Falle für
2.1. Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen,
2.2 die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,
2.3 die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten,
2.4 die öffentliche Wassernwirtschaft,
2.5 die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung,
2.6 Sonstige Schutzgüter
eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht."

EU Förderung "Operationelles Programm NRW 2014 - 2020" (OP EFRE NRW)

DRL 2017 "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten" im Verbandsgebiet des RVR (- Bereich BR MS -)

Ifd. Nr.	AA/AS*	Antragsteller	Ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI./SA*	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6**	EU-Förderung möglich ***	Gesamtkosten T-Euro	Anteilige Zuwendung (80 %) T-Euro	Kurzbeschreibung/Bemerkung
						(x)			
Regierungsbezirk Münster									
1	AS	Kreis Recklinghausen	Teerbach, Recklinghausen	SA	2.4		2.100	1.680	Sanierung des Gewässers "Teerbach" in Recklinghausen, das durch spezifisch verunreinigte Wässer (u. a. PAK's) aus dem Bereich des Altstandortes "Ehem. Zeche und Kokerei König-Ludwig 1/2/6" belastet wird. In einer Behandlungsanlage sollen die Schadstoffe aus dem Gewässer entfernt werden.
Anmeldevolumen für den Regierungsbezirk Münster							2.100	1.680	
zusätzlich zur Dringlichkeitsliste: Maßnahmen zur Sanierung "Kieselrot" - belasteter Flächen									
1	KS	./.	./.	./.	./.		0	0	
Anmeldevolumen "Kieselrot" für das Verbandsgebiet des RVR							0	0	

* Begriffsbestimmung:

AA Altablagerung

AS Altstandort

sB schädliche Bodenveränderung

KS Kieselrot

GA Gefährdungsabschätzung

SU Sanierungsuntersuchung

SA-PI. Sanierungsplan

SA Sanierung

**2.1-2.6 Dringlichkeitsstufen gemäß Anmeldeerlass

*** EU Förderung "Operationelles Programm NRW 2014 - 2020" (EFRE NRW)

Förderliste 2017 für "Maßnahmen des Bodenschutzes, Erfassung, kommunale Planung" im Verbandsgebiet des RVR (-Bereich BR MS-)

Ifd. Nr.	Antragsteller	Ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI./SA *	Gesamtkosten	Anteilige Zuwendung (80 %)	Kurzbeschreibung/Bemerkung
				in Euro	in Euro	
1	Stadt Gelsenkirchen	Altstandortverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen (Teil 2)	E	25.000	20.000	Qualifizierung des Altstandortverzeichnisses (Kleingewerbekataster) für die systematische Erfassung von altlastverdächtigen Flächen (Teil 2).
1	Stadt Gelsenkirchen	Auswertung von Kriegsluftbildern	E	40.000	32.000	Erfassung von altlastverdächtigen Flächen durch die photogrammetrische Auswertung von Kriegsluftbildern.
Anmeldevolumen für das Verbandsgebiet des RVR				65.000	52.000	

* **Begriffsbestimmung:**

AA Altablagerung
AS Altstandort
GA Gefährdungsabschätzung
SU Sanierungsuntersuchung
SA-I Sanierungsplan
SA Sanierung
E Erfassung
kP kommunale Planung